# Satzung der Gemeinde Musterkommune über die Nah/Fernwärmeversorgung des Baugebietes "Neubau & Neubau"

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. 2000 I, S.2) in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Hessische Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Musterkommune am

# Nah/Fernwärmeversorgungssatzung

#### beschlossen:

#### Präambel

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes soll das Baugebiet "Neubau & Neubau" mit preiswürdiger Nah/Fernwärme aus einer Musteranlage versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Bauten vermindern lassen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Musterkommune betreibt für Teile des Gemeindegebiets eine Nah/Fernwärmeversorgung, die mit Wärme aus **Musteranlage & Musteranlage** gespeist wird. Mit der Aufgabe der Nah/Fernwärmeversorgung ist **Musterbetrieb** beauftragt (Musterwerke Musterkommune).
- (2) Zu den Anlagen der Nah/Fernwärmeversorgung zählen insbesondere
  - a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
  - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
  - c) Anschlußleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
  - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
- (3) Art und Umfang der betriebenen Anlagen derNah/Fernwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Musterkommune bzw. von dem mit der Nah/Fernwärmeversorgung beauftragen Unternehmen festgelegt.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch Bebauungsplan **PLAN XX** bis **PLAN YY** festgesetzten Baugebietes gemäß den anliegenden Plänen. Diese Pläne sind Bestandteile der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der ein selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

# § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 – von der Gemeinde bzw. dem mit der Nah/Fernwärmeversorgung beauftragten Unternehmen zu

- verlangen, dass das Grundstück an das Nah/Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann die Stadt bzw. das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen den Anschluss versagen. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückzugreifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung zu anzuschließen.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Adressat im Sinne des § 2 Abs. 2, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nah/Fernwärmenetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Gemeinde bzw. das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Nah/Fernwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Nah/Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird von der Gemeinde Musterkommune auf Antrag erteilt, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bzw. Erdwärme bereitgestellt wird.

Falls eine weitergehende Ausnahmeregelung gewünscht wird, könnte beispielsweise folgende Ergänzung angeschlossen werden:

Gleichgestellt werden Öl- und Gasheizungen mit Brennwertnutzung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einem Heizwärmebedarf von weniger als 50 Kilowattstunden je Quadratmeter beheizbarer Fläche im Jahr. (Berechnung gemäß dem Leitfaden 'Heizenergie im Hochbau' hrsg. vom Hessischen Umweltministerium, in der jeweils jüngsten Fassung).

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Abs. 2 der Anschluß und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggfs. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei der Gemeinde Musterkommune einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

## § 7 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Nah/Fernwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Musterkommune zu beantragen.
- (2) Für Grundstücke, auf die § 5 Abs. 1 dieser Satzung zutrifft, darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Nah/Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 vorliegt.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Nah/Fernwärmenetz haben als vertragliche Grundlage einen mit der Gemeinde bzw. dem mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen abzuschließenden Wärmeliefervertrag, der auf der 'Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme' (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 742), geändert durch Verordnung vom 10.01.1989 (BGBI. I S. 112) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Musterkommune, den 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Musterkommune

Musterperson (Bürgermeister/in)